

Statuten
der
Demokratischen Vereinigung
„Kinderland Steiermark“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Demokratische Vereinigung Kinderland - Steiermark“ und hat seinen Sitz in Graz. (Abkürzung: „Kinderland Steiermark“)

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Er kann in allen Orten des Bundeslandes Steiermark Ortsorganisationen errichten. Die Ortsorganisationen können auch mehrere Gemeinden umfassen. Der Verein ist gemeinnützig und mildtätig, nicht auf Gewinn berechnet und ist an keine Partei und Religionsgemeinschaft gebunden.

Kinderland Steiermark ist Mitglied im bundesweiten Dachverband „Demokratische Vereinigung Kinderland Österreich“.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Erfassung der Kinder ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, Rasse, Konfession und sozialen Herkunft, zum Zwecke ihrer Betreuung und Erziehung nach fortschrittlichen pädagogischen Grundsätzen.
2. Zusammenfassung der Eltern, Erzieher und Freunde der Kinder für die Wahrung und Vertretung der kulturellen und sozialen Interessen der Kinder.
3. Auf der Basis der Unocarta 1959 „Für die Rechte der Kinder“.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Die Zusammenfassung der Kinder in Gruppen bis zum Ende der Schulpflicht nach ihren Bedürfnissen und ihren Interessen.
2. Durchführung von Kindererholungsaktionen, Schaffung von Heimen, Horten und Kindergärten.
3. Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften.
4. Durchführung von Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen, Enqueten, Diskussionen und dergleichen.
5. Zusammenarbeit mit zweckverwandten öffentlichen und privaten Einrichtungen.
6. Alle gesetzlich erlaubten Mittel die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 4 Art und Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Deckung des Vereines werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren und Beiträge der Mitglieder
2. Erträge eigener Veranstaltungen
3. Spenden
4. Sammlungen
5. Subventionen
6. Erträge aus Verkauf selbsterstellter Organisationsmaterialien

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Konfession oder der Parteizugehörigkeit werden, der die in § 2 umschriebene Tätigkeit des Vereines unterstützt.

Der Verein unterscheidet ordentliche und *außerordentliche* Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Förderer sind Gönner des Vereines, die ihn materiell wesentlich unterstützen.

Zum Ehrenmitglied kann die Vollversammlung Personen wählen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können an den für Mitglieder bestimmten Veranstaltungen teilnehmen *und die Einrichtungen des Vereines beanspruchen.*

Das Stimmrecht in der Generalversammlung (Landeskonzferenz), sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Alle Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern.

Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Abmeldung
2. bei Nichteinzahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge durch 12 Monate trotz erfolgter Mahnung durch Streichung.
3. Durch Tod
4. Durch auf Ausschluß lautenden Beschluß der Landesleitung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die Interessen des Vereines verletzt oder wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung beim Schiedsgericht zu, über die die nächste Vollversammlung endgültig und unanfechtbar entscheidet.

§ 8 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung obliegt der Landesleitung, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Den Verein vertritt nach außen hin der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein/seine StellvertreterIn oder der/die SekretärIn (*GeschäftsführerIn*).

Die Landesleitung und deren Funktionen werden von der Vollversammlung (Landeskonferenz) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Landesleitung besteht aus einem Delegierten aus jeder Ortsgruppe und den direkt gewählten Funktionären.

Die namentlich direkt gewählten Funktionäre sind:

- Vorsitzende/r
- Die Vorsitzenden-Stellvertreter
- SekretärIn (*GeschäftsführerIn*)
- KassierIn
- Sonstige

Die Delegierten aus jeder Ortsgruppe sind deren Obmänner/frauen, falls kein anderer namentlich genannt wird.

Die Landesleitung wählt aus ihrer Mitte das Landessekretariat, welches die Aufgabe hat, die laufenden Arbeiten zwischen den Landesleitungssitzungen der Organisation zu erledigen. Die Größe des Sekretariats entscheidet die Landesleitung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Landesleitung und das Sekretariat sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der/die SekretärIn (*GeschäftsführerIn*) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Beschlußfähigkeit noch nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später im gleichen Lokal mit gleicher Tagesordnung die Landesleitungssitzung statt. Die Beschlußfähigkeit ist in diesem Falle an keine Teilnehmeranzahl gebunden.

Wichtige Schriftstücke, Urkunden und Bekanntmachungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitfertigung des/der SekretärIn (*GeschäftsführerIn*) unterzeichnet.

Handelt es sich um finanzielle Angelegenheiten, unterzeichnet der/die Vorsitzende oder sein/seine StellvertreterIn oder der/die SekretärIn (*GeschäftsführerIn*) unter Mitfertigung des/der LandeskassierIn.

In den Wirkungskreis der Landesleitung fallen insbesondere:

1. Die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung des Vermögens.
2. Die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluß von Mitgliedern
3. Die Einberufung der Vollversammlung
4. Alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

5. Die Landesleitung wird auf die Dauer von längstens drei Jahren gewählt, wie dies im § 11 festgelegt ist.
6. Der/die SekretärIn (*GeschäftsführerIn*) hat die Aufgabe, die laufenden Arbeiten nach den Beschlüssen des Sekretariates zu erledigen. Die finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Vereines bearbeitet der Landeskassier nach den Beschlüssen der Landesleitung.
7. Bildung von Fachgruppen (Kommissionen)
Fachgruppen sind:
 - 1.) Für bestimmte Angelegenheiten können von der Landesleitung Fachgruppen bestellt werden, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
 - 2.) Die Mitglieder der Fachgruppen wählen einen Vorsitzenden, der an den Landesleitungssitzungen oder Sekretariatssitzungen beratend teilnimmt, solange ein seiner Fachgruppe betreffender Tagesordnungspunkt behandelt wird.
 - 3.) Die Beschlüsse der Fachgruppen werden mit Mehrheit gefaßt. Sie treten in Kraft, wenn die Landesleitung (oder das Sekretariat) der (dem) die Beschlüsse mitzuteilen sind, sie zustimmend zur Kenntnis nimmt. Bei Ablehnung steht der Fachgruppe ein nochmaliges Einbringen einer veränderten Fassung zu.
8. Geschäftsordnung der Landesleitung
9. Kassen- und Vermögenskontrolle der Ortsgruppen
10. Kooptierung weiterer Landesleitungsmitglieder

§ 9 Aufbau des Vereines

- a) der Verein ist die Zusammenfassung der Ortsgruppen, die von der Landesleitung anerkannt sind.
- b) Der Verein wird von der Landesleitung geleitet, die von einer Vollversammlung (Landeskonferenz) gewählt wird.
- c) Die Ortsgruppen werden von den Ortsgruppenleitungen geleitet. Die Ortsgruppen werden durch Zusammenfassung aller der in dieser Ortsgruppe geworbenen Mitglieder gebildet, die in einer Vollversammlung die Ortsgruppenleitung, besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wählen.
Die Ortsgruppen sind sowohl ihren Mitgliedern als auch der Landesleitung für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Jede Ortsgruppe hat mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Ortsgruppenleitung und der Delegierten zu Delegiertenkonferenzen, abzuhalten.

Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 11 Vollversammlung (Landeskonzferenz)

1. Spätestens alle drei Jahre findet eine ordentliche Vollversammlung (Landeskonzferenz) statt.
Die Vollversammlung wird von der Landesleitung einberufen.
Die Bekanntgabe des Termines muß mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Ortsgruppen. Zeit, Ort und Tagesordnung müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.
2. Die Landesleitung bestimmt, auf wie viele Mitglieder ein Delegierter entfällt.
Schriftliche Anträge sind bis längstens eine Woche vor dem Termin an die Landesleitung zu richten.
Die Delegierten zur Vollversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Landesleitung bekannt zu geben.
Anträge zur Vollversammlung können von Ortsgruppen und von Delegierten gestellt werden.
3. Die Vollversammlung (Landeskonzferenz) ist beschlußfähig, sobald die Hälfte der Teilnehmerberechtigten anwesend ist.
Ist die Beschlußfähigkeit zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet eine Stunde später im gleichen Lokal mit der gleichen Tagesordnung die Vollversammlung statt.
Die Beschlußfähigkeit ist in diesem Falle an keine Teilnehmerzahl gebunden.
4. Der Beschlußfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:
 - a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Landesleitung und eventuelle Entlastung
 - b) Wahl des Vorsitzenden, der Vorsitzendenstellvertreter, des Sekretärs (*Geschäftsführers*), des Kassiers, weitere Funktionäre der Landesleitung
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Beitrittsgebühren
 - d) Anträge der Landesleitung
 - e) Anträge der Delegierten und Ortsgruppen
 - f) Änderungen der Statuten
 - g) Auflösung des Vereines
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Wahl der Kontrolle
5. die Landesleitung hat das Recht, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen. Sie ist aber auch verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn es die Kontrolle und ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
6. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
Bei Beschlüssen, betreffend Punkt f) und g) bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kontrolle

Die Vollversammlung wählt eine aus drei bis fünf Mitgliedern namentlich bestehende Kontrolle, welche die gesamte Geschäftsgebarung, die zweckmäßige Verwendung der Mittel und die Vermögensverwaltung mindestens 2 mal jährlich überprüft und die Jahresabrechnung kontrolliert.

Die Kontrolle hat über ihre Tätigkeit in der Vollversammlung und der Landesleitung Bericht zu erstatten. Die Mitglieder der Kontrolle haben das Recht, an Sitzungen der Landesleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Kontrolle wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Kontrollobmann/frau.

§ 13 Schiedsgericht

Streitfälle aus dem Vereinsverhältnis können vor einem Vereinsschiedsgericht ausgetragen werden. Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar wählt jeder Streitteil zwei Schiedsrichter.

Diese vier Schiedsrichter wählen ihrerseits einen Fünften als Vorsitzenden. Sollten sie sich auf den Vorsitzenden nicht einigen können, wird dieser vom Landesvorsitzenden bestimmt.

Entscheidungen, die endgültig sind, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Vollversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen.

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen muß gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken auf dem Gebiet der Kinderfürsorge zugeführt werden.

Der Beschluß ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.